

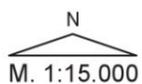
## Bisherige Darstellung



## Neue Darstellung



 Änderungsbereich	 Grünflächen
 Flächen für den Gemeinbedarf	 Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Feuerwehr	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Flächen für die Landwirtschaft	 Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen
Flächen für Ver- und Entsorgung	 Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen
 Pumpwerk	Kennzeichnung nachrichtliche Übernahmen u. Vermerke
 Regenrückhaltebecken	 Altlast- / Verdachtsfläche > 1 ha
 Flächen für Wald	



# Plan zur 088. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster am **06.04.2022** gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **11** vom **14.04.2022** bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung dieser 88. Änderung wurde vom Rat der Stadt Münster am **20.09.2023** geändert. Der geänderte Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **20** vom **29.09.2023** bekannt gemacht.

Münster, Der Oberbürgermeister  
i.A.

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung wurde vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Münster, Der Oberbürgermeister  
i.A.

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).

Münster, Oberbürgermeister  
Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

Münster, Bezirksregierung Münster  
i.A.

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. \_\_\_ vom \_\_\_\_\_ wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Münster, Der Oberbürgermeister  
i.A.

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.